

Welche Arten

der Überweisung ins Krankenhaus gibt es?

- **Überweisung an einen ermächtigten** (für eine bestimmte ambulante Versorgung zugelassenen) **Krankenhausarzt** oder an eine entsprechende **Abteilung / Ambulanz des Krankenhauses** (Die Überweisung muss den Namen des ermächtigten Arztes bzw. der entsprechenden Abteilung enthalten. Außerdem hat der ermächtigte Krankenhausarzt alle Leistungen, die von der Überweisung umfasst sind, persönlich zu erbringen.)
- **Überweisung an die Hochschulambulanz (Poliklinik) des UKE** (Diese Überweisung wird ausschließlich auf „Hochschulambulanz“ ausgestellt – ohne Nennung einer Fachabteilung.)
- **Überweisung zur ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung nach § 116 b SGB V** (Anerkannte Teams, die aus niedergelassenen Ärzten und Krankenhausärzten bestehen, behandeln Patienten mit speziellen Erkrankungen.)
- **Überweisung zum sog. Ambulanten Operieren im Krankenhaus** (Die Überweisung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll. Die Überweisung muss den Namen des operierenden Arztes nicht enthalten.)

Eine zweite Überweisung oder eine zusätzliche Einweisung ist nicht erforderlich.

Fragen?

040 20 22 99 222

Wenden Sie sich gern an die gemeinsame Patientenberatung der Ärztekammer Hamburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg!

www.patientenberatung-hamburg.de

Impressum

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg
www.kvhh.de

Stand: Januar 2020

Layout: Büro Sandra Kaiser
Illustrationen: Vernessa Himmler

Vermerk: Der Begriff Arzt steht selbstverständlich auch für die weibliche Berufsbezeichnung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Flyer die männliche Form gewählt.

KVH Kassenärztliche
Vereinigung
Hamburg

Einweisung und Überweisung ins Krankenhaus

Was ist der Unterschied?



KVH Kassenärztliche
Vereinigung
Hamburg

Liebe Patientin,
lieber Patient,

Ihr Arzt hat mit Ihnen besprochen, dass für Sie eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist?

Grundsätzlich wird hierbei unterschieden zwischen einer stationären und einer ambulanten Behandlung. Bei einer stationären Aufnahme bleibt der Patient in der Regel über Nacht im Krankenhaus (Ausnahme: teilstationärer Aufenthalt), bei einer ambulanten Behandlung bleibt er nicht über Nacht dort.

Für die **stationäre Aufnahme** ins Krankenhaus ist eine **Einweisung** notwendig, die Sie von Ihrem Arzt erhalten.

Für eine **ambulante Behandlung** im Krankenhaus ist eine **Überweisung** erforderlich; auch diese erhalten Sie von Ihrem Arzt.

In aller Regel wird das Krankenhaus Sie also entweder um eine Einweisung oder um eine Überweisung bitten. Geben Sie diese bitte im Krankenhaus ab.

Nicht zulässig ist es hingegen, wenn das Krankenhaus sowohl eine Einweisung als auch eine Überweisung – oder zwei Einweisungen bzw. zwei Überweisungen – von Ihnen verlangt. Falls dies dennoch geschehen sollte, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem niedergelassenen Arzt auf oder wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Einweisung ins Krankenhaus

Wenn Ihr behandelnder niedergelassener Arzt einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus für Sie vorsieht, wird er Ihnen einmalig eine Einweisung ausstellen.

Sollte das Krankenhaus eine zweite Einweisung von Ihnen verlangen (gleichgültig ob vor oder nach dem stationären Aufenthalt), darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da das Krankenhaus alle Leistungen, die im Zuge Ihres Aufenthaltes entstehen, über die erste Einweisung abrechnen muss. Auch ein Quartalswechsel ist kein Grund für eine zweite Einweisung.

Die Einweisung ins Krankenhaus umfasst

- (falls notwendig) die vorstationäre Behandlung an maximal drei Behandlungstagen innerhalb von 14 Tagen vor Ihrem Krankenhausaufenthalt
- die eigentliche stationäre Behandlung
- (falls notwendig) die nachstationäre Behandlung an maximal drei Behandlungstagen innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus

Eine zweite Einweisung oder eine zusätzliche Überweisung ist nicht erforderlich.



Überweisung ins Krankenhaus

Normalerweise werden ambulante Behandlungen durch niedergelassene Ärzte in ihren Praxen durchgeführt. In Ausnahmefällen oder wenn bestimmte Behandlungen erforderlich sind, kann es auch sein, dass Ärzte, die in Krankenhäusern oder sog. Krankenhausambulanzen arbeiten, diese Behandlungen ambulant durchführen.

Wenn dies im Rahmen Ihrer Behandlung vorgesehen ist, erhalten Sie von Ihrem niedergelassenen Arzt einmalig eine Überweisung ins Krankenhaus.

Sollte das Krankenhaus eine zweite Überweisung oder zusätzlich eine Einweisung von Ihnen verlangen, darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da das Krankenhaus alle Leistungen, die im Zuge Ihrer dortigen ambulanten Behandlung entstehen, über die erste Überweisung abrechnen muss.

Die Überweisung umfasst alle Leistungen, die notwendig sind. Daher ist eine zweite Überweisung durch Ihren niedergelassenen Arzt – außer in ganz seltenen Fällen – nicht nötig.